

# **Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Wilhelmshaven**

---

## **§ 1 Aufgabe**

Das Jugendparlament der Stadt Wilhelmshaven ist ein Gremium, das den Rat der Stadt Wilhelmshaven und die Ausschüsse des Rates in Themen berät, die nach der geltenden Kommunalverfassung in die Zuständigkeit des Rates fallen und die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen berührt.

## **§ 2 Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder des Jugendparlamentes ergibt sich aus § 1 Absatz 1 der Wahlordnung des Jugendparlamentes der Stadt Wilhelmshaven.

## **§ 3 Bestellung der Mitglieder**

Die Mitglieder sind ehrenamtlich entsprechend den Regelungen der geltenden Kommunalverfassung tätig und werden diesbezüglich von dem Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin bestellt und belehrt.

## **§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse beschränkt wird, nicht gebunden.

## **§ 5 Amtsperiode**

(1) Die Wahlperiode beginnt im März 2023. Sie beträgt zwei Jahre. Die bisherigen Mitglieder des Jugendparlamentes bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Jugendparlamentes im Amt.

(2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung des Jugendparlamentes der Stadt Wilhelmshaven erfüllt sind. In diesen Fällen geht die Mitgliedschaft auf die Ersatzperson entsprechend der nach der Wahlordnung festgelegten Reihenfolge über.

(3) Alle aufgrund der Wahlordnung festgelegten Ersatzmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie sind auf Wunsch zu Themen der Tagesordnung anzuhören, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 6 Vorsitz**

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die beiden gleichberechtigten Stellvertreter/innen, die den oder die Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Die oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(4) Der Vorstand kann jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden.

(5) Der Vorstand des Jugendparlamentes wird jährlich in der ersten Sitzung nach den Sommerferien neu gewählt.

## **§ 7 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Stadtjugendpflegerin/der Stadtjugendpfleger und die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses nehmen an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil und sind verpflichtet, den Mitgliedern des Jugendparlamentes auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Im Verhinderungsfall der Stadtjugendpflegerin/des Stadtjugendpflegers nimmt die Amtsleitung des Jugendamtes die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 wahr.

## **§ 8 Einberufung des Jugendparlamentes**

(1) Das Jugendparlament tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

(2) Im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden lädt die Fachbereichsleitung 51 die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

## **§ 9 Tagesordnung**

(1) Alle Jugendparlamentsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Jugendparlamentes bei einem Vorstandsmitglied eingereicht sein.

(2) Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Jugendparlamentes mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Jugendparlamentssitzungen sind ortsüblich bekanntzumachen.

## **§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Das Jugendparlament bleibt beschlussfähig, bis ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

## **§ 12 Abstimmung**

(1) Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die/der Vorsitzende formuliert den Antrag, über den abgestimmt werden soll in der Form, dass er mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied des Jugendparlamentes dies verlangt.

### **§ 13 Arbeitsgruppen**

- (1) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Arbeitsgruppen sind befugt, in einem ihnen vorgegebenen Handlungsrahmen zu handeln. Für diesen Handlungsrahmen sind ausschließlich sie zuständig.
- (3) Der Vorstand kann durch sein Vetorecht einzelne Handlungen sowie in Ausnahmesituationen die gesamte Tätigkeit einer AG stoppen. Ein Vetorecht kann nur durch einfache Mehrheit im Vorstand zustande kommen und muss in der drauf folgenden Sitzung des Jugendparlamentes unter einem dementsprechenden Tagesordnungspunkt argumentiert werden.
- (4) Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, das Jugendparlament und insbesondere dessen Vorstand über ihre Handlungen zu informieren. Von den Arbeitsgruppen getätigte externe Handlungen, welche Einfluss auf das Jugendparlament haben könnten, sind 24 Stunden im Voraus anzukündigen.

### **§ 14 Empfehlungen an die Fachausschüsse**

Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendparlamentes sind unverzüglich von der Verwaltung den Fachausschüssen auf dem nach der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Weg zur Beratung zuzuleiten.

### **§ 15 Niederschrift**

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Aus der Niederschrift müssen Beschlüsse, Sitzungsort, behandelte Tagesordnungspunkte und die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ersichtlich sein.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes und von der für die Anfertigung des Protokolls verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Jugendparlamentsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Das Jugendparlament beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

## **§ 16 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit diese Geschäftsordnung keine Sonderregelungen trifft, gelten die Bestimmungen der geltenden Kommunalverfassung ergänzend.

## **§17 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes trat zum 14.07.1998 in Kraft und wurde zuletzt auf Grundlage des Beschlusses des Rates am 13.07.2022 geändert. Die Änderung trat am 14.07.2022 in Kraft.